



Præsent. 20. Martij 1722.
Reichs-Hofrath.

In
Die Röm. Kayserlich-auch
in Hispanien / Hungarn / und Böhemb / etc. etc.
Königl. Majest.

Allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 18. Decembr. Nup:
Cum humillima petitione, pro Clementissimè permittenda Collec-
tatione sumptuum Litis, transcribenda Commissione, & Caufam hîc de-
cidendo, inhibendâ excessiva, eaque præpotenti Conscriptioe Colle-
ctarum, restituendo exactam summam Bis Centum mille Imperia-
lium, exsolvendisque Dicitis.

In Sachen

Gülich-und Bergischer Land-Ständen:

Contra

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen
zu Gülich und Berg / etc.**

Appellationis.

Siti

Allero

Allerdurchleuchtigst = Großmächtigst = und unüberwindlichster Römischer Kayser / auch in Germanien / zu Hispanien / Hungarn und Böhmeub König / c.

Allergnädigster Kayser / König und Herz / Herz.

Wer Kayserl. und Catholischer Majest. hatt zwaren allergnädigst gefallen / vermilt Conclufio vom 18ten Decembris hingelegeten Jahrs / Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz / und Hochfürstl. Durchl. zu Münster / die gütliche Vermittelung deren / zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / und Dero Gülich- und Bergischen Landt-Ständen obschwebender Misselen / auff Kosten der Landts-Cassa auffzutragen : und indessen die allergnädigste Verwilligung / zu Fortführung des Procelsus, eine zureichige Collect aufschreiben zu mögen / annoch aufzustellen ; wegen der hinderständiger demeritren Diäten auch noch zur Zeit beyder unterm 23ten. Maij ergangener Kayserlicher Verordnung es zu belassen : und im übrigen / nebst allergnädigster Communication wiedertheiliger in der Haupt-Sachen eingebrachter Handlungen / bey der Provisional-Erhebung / bis zu anderwerther Kayserlichen Verordnung (Jedoch denen Landt-Ständen ahn ihren wohl-hergebrachten Rechten / Freyheiten / und Privilegien allenthalben ohnabbrüchig) dergestalt bewenden zu lassen / daß gleichthaler nicht überschritten werden sollen : und in der allergnädigster Zuversicht / daß bey künftiger von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht gnädigst veranlassender ordentlicher Landtags-Versammlung höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht sich deßfalls mit denen Landt-Ständen nähers verstehen würden.

Obzwar nun bis dahin die in Conclufio angezogene Churfürstliche Exhibita, Landt-Ständen annoch nicht communiciret worden / sonderen sich / bis zu deren selbst Communication / die nöthige Vorstellung reserviren müssen ; indeme jedoch auß erweltem Conclufio abzunehmen ist / was massen die darzu anlass gebende Reden in der Supposition bestehen : Als wan die Gülich- und Bergische Landt-Stände bey dem letzteren Landt-Tag lediglich auff der vorgängiger Abführung der Diäten bestanden / und zu dem Verfassungs-Werck / und anderer Landts-Erfördernüssen ein zulänglichs Quantum einzuwilligen Moros gewesen seyen ; so müssen erwelnte Landt-Stände die allergnädigste Erlaubnus außbitten / umb allergehorsambst vorstellen zu mögen : was massen dieser von denen Churfürstlichen Rhäten vorgebildeter Geschichts-Umstandt ungegründet ; sonderen vielmehr in facto wahr / und auß denen vorherigen Exhibitis sub No. 95. & 96. offenbahre seye / daß (als die Churfürstliche Ministeren der Landt-Ständen billiges Gesuch / umb Abführung deren demeritren und zu Vergnügung deren Wirthen zu verwenden nöthiger Diäten für einen pretext nehmen wollen / umb die Landt-Stände einer Moriosität beschuldigen undt zu newer thätlicher Aufschreibung schreiten zu können) Sie Stände / vor ihrer Separation , einer Einwilligung von zwey-mahl Hundert Tausend Reichsthaler sich verglichen / und solche Summ denen Churfürstlich-Gülich- und Bergischen Statthaltern / wie auch zum Landt-Tag committirten Rhäten / durch ihre Syndicos, so wohl mündlich / als schriftlich offeriret haben ;

Und

Und wie nun auf dieser Aufführung kundtbahr ist / daß die Landt-Stände ahn ihrer Obligenheit nichts haben ersizen noch das Verfassungs-Werck / und Bekreithung der Landts-erfordernüssen stecken lassen ; so betrübet dieselbe billigt / daß Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz / auff wiederwärtiges Einrathen / zu newer thätlicher Aufschreibung einer übermäßiger = die Landts-Kräfften / wie auch Reichs-constitutions- und Urtheilmäßige Schuldigkeit der Landschafft übersteigender Summ von sechsmahl hundert tausend Reichsthaler sich entschlossen haben ; ohne daß einmahl die wohl befugt verlangt = und an sich nothwendig vorgängliche Nachweisung / ob / und welcher gestalt die das Jahr vorher / mit gleicher Thätlichkeit / beschehene / und mit dem Titulo provisionis ebenfalls besarbte = wegen Unvermögenheit deren Underthanen aber mit der herbester Execution beygetriebene Gelder zu der Landtschafftes-Nothdurfft und Nutzen verwendet/und ob selbige völlig darauffgangen/oder darab annoch ein Uberschuß/ wie gewiß dafür zu halten ist/vorräthig seye.

Hey diesen Umständen haben auch Landt-Stände nicht vermuthen = weder sich vorbilden können / daß Ewv. Kayserlich- und Catholische Majestät die Erhebung solcher übermäßiger vermeinter Aufschreibung allergnädigst nachsehen würden ; wan allermildest erwogen wird / was massen Dero allergerechtigster Gemüths-Neigung zuwider seye / eine Landschafft mit höheren Ahnlagan beschwähren = und entkräften zu lassen / als die Reichs-Constitutions-wie auch Urtheilmäßige Obligenheit sich erstreckt ; So machen die Landt-Stände sich die billige Hoffnung / Ewv. Kayserlich- und Catholische Majestät werden Dieselbe/ und gesambte Göllich- und Bergische auff den Gradt aufgefogene Underthanen mit einem miltieren Schutz zu begnaden / oder wenigst / daß Contra rem judicatam nicht beschwäret werden / umb so mehr sich bewegen lassen / als die Vorherige in Sachen beschehene allergnädigste Aufferung Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz außsträcklich ahnweisen / daß über die Reichs-Satzungs- und Recels-mäßige Schuldigkeit in die Landt-Stände nicht eingetrungen werden solle.

Wan nun die Maasß solcher Schuldigkeit / ohne praecupation , betrachtet werden will / so hatt mit der von Landt-Ständen offerirter Einwilligung von zweymahl hundert tausend Reichsthaler dieselbe bestritten werden können ; Die Prob dessen ergibt sich darauff / daß die benachbarte Churfürstenthumben Erier / und Cöllen (deren Jedes im Verfassungs-Werck höher / dan die Herzogthumben Göllich / und Berg in der Reichs-Matricul ahngeschlagen ist / und darin ersteres / neben vielen haltbahren Ortheren / drey Vestungen / nemlich Ehrenbreitstein / Coblenz und Trarbach zu versehen hat) so viel ahn Land = Stewren kundtbahrlich nicht beytragen / als das von den Göllich- und Bergischen Landt-Ständen ahngebottenes Einwilligungs-Quantum sich erstreckt ; sonderen im Churfürstenthumb Erier pro militari und Erhaltung deren Vestungen 75000. Reichsthaler / und im Churfürstenthumb Cöllen bis sechszig tausend Reichsthaler zu solchem Behuff eingewilliget / und ins Land außgeschriben worden ; Die fernere Prob bestehet in der von Ewv. Kayserlich- und Catholischen Majestät allerglorwürdigsten Vorfahren hiebevorn durch Urtheil und Recht beschehener Regulirung / des in denen Herzogthumben Göllich und Berg / nach Maasß der Landts-Kräfften / zulänglichen Verfassungs-Werck : Daß nemlich 800. Mann zu Fuß und 100. zu Pferde auß Landts-Mittelen unterhalten werden sollen ; Welcher Underhalt dan mit dem vierten Theil des angetragenen Einwilligungs-quantum überflüssig bestritten werden kan ; massen / wan auch Landt-Stände die in beyden Göllich- und Bergischen Landen einquartirte sechs Regimenten (worunter drey zu Fuß / benentlich Norprath , Sachsen-Meinigen / und Behlen in 3000. Mann / und drey Cavallerie, Vehlen, Folleville, und Pless, in 540. Mann bloßhin alle ohne Pferd bestehen) zu underhalten schuldig und gehalten seyn solten (desen Contrarium vorangezogene Kayserliche = cum plena Causa cognitione ertheilte Decisiones klährlich anweisen) dannoch selbige mit etwa hundert sechszig tausend / bis hundert siebengig tausend Reichsthaler / nach gründlicher Aufrechnung

hartestes Herz zum Mitleiden und Hand-Viehung bewegende Trückungen deren Landts Unterthanen verahnlasset werden.

Was die von Ew. Kayserlich- und Catholischer Majestät allergnädigst gut gefundene Commission ad tentandam Concordiam belanget; da müssen vor allem Gülich- und Bergische Landt-Stände darab / mit aller-unterthänigstem Respect jedoch / wehemüthigst doliren / daß / unerachtet sie keine Impetrantes seyen / dennoch vorgedachte Commission der Landts-Cassa, und also Ihnen einzig und zu Last aufgebürdet werde; Derweniger nicht wären Dieselbe des allerunterthänigsten Erbiethens / sich in allem dergestalt zu fügen / daß Ihr devotestes Gemüth zu erkennen seyn würde; Wan nicht zu besorgen / und als gewis zu vermuthen stünde / daß diese der Landtschafft sehr kostbahre, und den aufgesogenen Unterthanen so viel mehr lästige Commission denen bey dem Stevr-Besessen sich so Wohl befindenden zur Ahnlaß dienen werde / die Hebung des Beschwärs unter allerhand Verblümungen zu proteliren / und indessen auß dem Ihnen so nützlichen Provisorio ferner zu profitiren;

Es ist auch bey der Sach selbstn mehr nichts zu thuen / als Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz / und Dero Ministeren und Rhäte zu vermögen / daß Sie die von Ew. Kayserlich- und Catholischer Majestät gloriwürdigsten Befahren / unter Regierung Seiner Churfürstlicher Durchleucht zu Pfalz Durchleuchtigsten Herren Vatteren / und Groß-Vatteren cum Causa Cognitione ertheilt und hiebesorn beygelegte Decisiv-Verordnungen getrewlich befolgen; die Landt-Stände / und Underthanen dagegen nicht graviren / und was geklagter massen dawider in den jüngeren Jahren zum Verderb des Landts vorgangen / repariren und ergänzen; Welches alles durch eine Kayserliche gerechte Urtheil schleuniger bewürcket, als durch ein weitläuffige kostbahre Commission befördert werden kan.

Nach dem auch schließlich die Acten-Kündige Evidenz ergiebt / wasmassen untergebene Rechts-Sach / zu Wiederauffbring- und Auffrechthaltung deren durch die übermäßige Stevr-Erzwingungen in den Grundt verdorbener Gülich- und Bergischen Landt-Ständen / ihren obligenden Pflichten gemäß / vor Ew. Kayserlich- und Catholischer Majestät eingeführt worden seye; So ist nichts billigers und in den Rechten unwidersprechlich gegründet / daß die zu dem Ende nöthige Kosten durch eine gemeine Collect auß der Landtschafft (umb dero Wohlfahrt / Erleichterung / Enthebung Dero verderblichen Beschwärs / Freyheit und Privilegien zu befördern / die einzige und wahrhaffte Absicht / und Zweck hinziehet) denen Landt-Ständen zugestanden werden; Und dafern hierunter die Kayserliche allerhöchste Willfahung länger aufgestellt verbleiben solte / so würde der Obstieg zu ewiger Continuation der Belästigung / und Einführung einer völliger Leibeigenschaft denen widerwärtigen Rhatgeberen (zum Nachtheil Ew. Kayserlich- und Catholischen Majestät / als Lehn-Herren und allerhöchsten Haupt des Reichs / selbst eigenem höchsten Interesse, und bey künfftigen Zeithen nöthigen Diensts) in die Hand gespielt; indeme die Landt-Stände wegen Abgang des / zu Verthätigung ihrer gekränckter Jurium und des Landts Wohlfarth erforderlichen Nervi, die Sach stechen zu lassen / und dem Untergang der Landen mit betrübtem Gemüth zu zusehen gezwungen wären.

Wie aber Ew. Kayserlich- und Catholische Majestät / auß Antrieb der für die Justiz und das Heyl aller / sonderlich Deroselben zu Lehn-rührender Landen hegen-der allermittester Neigung / solchen Ihre selbst schädlichen Erfolg abzuwenden hoffentlich allergnädigst propendiren.

Also gereicht ahn Ew. Kayserlich- und Catholische Majestät deren / auff Deroselben allerhöchsten Schutz und Rettung fest travender getruckter Gülich- und Bergischer Landt-Ständen allerunterthänigste Bitte / Sie geruchen dem / umb Aufschreibung einer zu Bestreihung der Rechtsfertigungs-Kosten unumbgänglicher Collect, vorhin eingewendetem Bitten dermahlen allergnädigst zu willfahren: die

K K K

Haupt

Haupt-Sache aber/mit Umschreibung der/ aller Vermuthung nach / ohnfruchtbarer
kostbarer Commission Dero Kayserlichen allerhöchsten Justiz-Eyffer / und von Dero
glorwürdigsten Vorfahren in gleichmäßigen Beschwährungs-Fällen ertheilten
Decisis nach / zu erledigen / und vor allem ferneres Eigenmächtiges Ausschreiben zu
inhibiren / mithin das Churpfälzisches Ministerium zur getrewen Ahnzeit / wie auch
Bergütung dessen / was über die zur Einwilligung offerirte zweymahl Hundert Tau-
send Reichsthaler eingetrieben worden / ahnzurufen/und mit Nachdruck dahin zu ver-
mögen ; hierauf auch die nachständige und demerirte Landtags-Dieten (damit die
darauff gemachte Zehrungs- und andere Schulden zahlt werden mögen / indehne
sie keine Moram leiden / und Dero Creditoren mit einer Bertröstung und Frist-
Erbitung sich länger nicht abspeißen lassen wollen) denen Landt- Ständen auffso-
gen zu lassen.

Darüber zc.

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst- Treu- u. Gehorsamstet
Bülich- und Bergischer Landt- Ständen
Anwald
Georg Ferdinand von Maul

Die Kön. Kay

in Spanien / Hungarn / und
Königl. Majest.

Mitten Ihre Churfürstl. Durchl. zu Paltz
am de 11. Decembris Nupentm. Sit und
unse. Reich.

In Esche

Bülich- und Bergischer Landt- St.

Contra

Am Herrn Churfürsten zu P

Am

Stitt.